

Pflegeversicherung

Referentin:
Kathrin Benecke
(Dipl. Sozialpädagogin)

Alzheimer Gesellschaft Lüneburg e.V.



Inhaltliche Quellen:

„Praxisseiten Pflege 08/2016“, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin 2016;

Deutsche Alzheimer Gesellschaft – Selbsthilfe Demenz, Berlin 2016;

PSG II Spezial, PRO PflegeManagement, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn 2016

Entwicklungen in der Pflegeversicherung

- Einführung der PV vor mehr als 20 Jahren (1995)
- größte Reform durch **Pflegestärkungsgesetze (PSG)**
- 01.01.2015: **PSG I** tritt in Kraft
 - deutliche Anhebung der Leistungen für Pflegebedürftige und Angehörige
 - mehr Betreuungskräfte im stationären Bereich
- 01.01.2016: **PSG II** tritt in Kraft:
- **01.01.2017: Einführung eines grundlegend neuen Pflegebedürftigkeits-Begriffs**
 - weitere Leistungsverbesserungen
 - individuellere Einstufungen der Pflegebedürftigkeit
 - neues Begutachtungsverfahren

Definition Pflegebedürftigkeit ab 01.01.17

(§ 14, SGB XI)

Pflegebedürftig sind Personen

- die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen
- die die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können
- die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, mit mind. der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere beeinträchtigt sind bzw. der Hilfe bedürfen

Begriff Pflegebedürftigkeit ab 01.01.17

(§ 14, SGB XI)

1. Fokus auf Selbständigkeit im Alltag

- Maßstab für Pflegebedürftigkeit (neu):
 1. Grad der Selbständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung der Lebensführung
 2. Abhängigkeit von personeller Hilfe in allen relevanten Lebensbereichen

- Maßstab für Pflegebedürftigkeit bisher:
 - Ermittlung des Zeitaufwandes, den die Betroffenen für alltägliche Verrichtungen (z.B. Toilettengang) benötigen

Begriff Pflegebedürftigkeit ab 01.01.17 (§ 14, SGB XI) - Fortsetzung

2. Individuellere Pflege für alle Pflegebedürftigen

- statt drei Pflegestufen gibt es nun **fünf Pflegegrade**
- umfassendere und genauere Erfassung der individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten
- passgenauerer Einsatz von Leistungen der PV

3. Gleichberechtigte Leistungen für Demenzkranke

- **körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen werden gleichermaßen erfasst** und in die Einstufung einbezogen
- gleichberechtigte Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Demenz

(Quelle: Praxisseiten Pflege 08/2016, S.3, BMG, Berlin)

Ermittlung des Pflegebedarfs – Pflegebegutachtung (

MdK-Begutachter: Hausbesuch

- Einschätzung der Selbständigkeit, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen des Betroffenen (6 neue Module)
- aktuelle Versorgungssituation
- Wohnbereich
- Vorhandensein von Hilfsmitteln; Fähigkeiten des Umgangs damit

Unterschiede Begutachtungsrichtlinien bisher zum neuen Begutachtungsassessment (NBA)

Quelle: PSG II Spezial, S.2, PRO PflegeManagement, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, 2016

Begutachtungsrichtlinien bisher

3 Pflegestufen

Ablauf der Einstufung:

- Prüfung, was der Betroffene nicht mehr kann
- Ermittlung des Unterstützungsbedarfs
- Einordnung in eine der 3 Pflegestufen

Minutengenaue Berechnung des Hilfebedarfs

Einordnung in Pflegestufen nach berechneten Pflegeminuten

Schwerpunkt: körperliche Defizite; zusätzlich: Leistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Begutachtungsassessment Ab 01.01.17

5 Pflegegrade

Ablauf der Einstufung:

- Prüfung, was der Betroffene **noch kann**
- Ermittlung des Grades der **Selbständigkeit** bei Aktivitäten in **6 pflegerelevanten Bereichen**
- Einordnung in einen der **5 Pflegegrade**

Verteilung von Punkten nach genau festgelegtem Schema (max. 100 P.)

Ermittlung des Grades der Selbständigkeit nach Berechnung

Keine Unterschiede mehr zwischen körperlichen und kognitiven Defiziten

Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen

(§ 14 Abs. 2 SGB XI)

Quelle: Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. – Selbsthilfe Demenz, Berlin 2016

Bisher

- Körperpflege
 - Ernährung
 - Mobilität
 - Hauswirtschaftliche Versorgung
- + Prüfung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz

Ab 01.01.17

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
7. *Außerhäusliche Aktivitäten*
8. *Haushaltsführung*

Modul 1: Mobilität

- Kann der Betroffene ohne personelle Unterstützung eine bestimmte Körperhaltung einnehmen und wechseln und sich eigenständig fortbewegen?
- Ausschließlich **motorische Fähigkeiten** werden bewertet
- Nur körperliche Aspekte wie Kraft, Balance und Koordination werden berücksichtigt
- Einsatz von Hilfsmitteln: kann der Betroffene selbständig damit umgehen?
- Gewichtung: 10% bei Berechnung des Pflegegrades

➤ (Quelle: Praxisseiten Pflege 08/2016, BMG, Berlin)

Modul 1 – Mobilität (rein mechanisch)

Ziffer	Kriterien	Selbstän- dig	Überwie- gend selbstän- dig	Überwie- gend un- selbstän- dig	un Selbstän- dig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Position	0	1	2	3
1.3	umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3

Modul 1 - Modulbewertung

Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit / Fähigkeiten	Summe der Einzelpunkte Modul 1	Gewichtete Modulpunkte Modul 1
keine	0-1	0
geringe	2-3	2,5
erhebliche	4-5	5
schwere	6-9	7,5
schwerste	10-15	10

Modul 2: kognitive und kommunikative Fähigkeiten

- Es geht um **kognitive Funktionen und Aktivitäten wie Erkennen, Entscheiden oder Steuern**
- Fähigkeiten, sich mit seiner Umwelt auszutauschen:
- Kann der Betroffene mit seinen Mitmenschen kommunizieren?
- Erkennt er sie?
- Kann er sich räumlich und zeitlich orientieren?
- Kann er Situationen bewerten, Gefahren erkennen und Bedürfnisse kommunizieren?
- Gewichtung:
Modul 2 und 3: nur der jeweils höher gewichtete Punktwert -> 15 % bei Berechnung des Pflegegrades

Modul 2 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Ziffer	Kriterien	Fähigkeit vorhanden	Größtenteils vorhanden	In geringem Maße vorhanden	Nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Modul 2 - Modulbewertung

Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit / Fähigkeiten	Summe der Einzelpunkte Modul 2	Summe der Einzelpunkte Modul 3	Gewichtete Modulpunkte Modul 2 /3
keine	0-1	0	0
geringe	2-5	1-2	3,75
erhebliche	6-10	3-4	7,5
schwere	11-16	5-6	11,25
schwerste	17-33	7-65	15

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- Es geht um **Selbststeuerung**: Gibt es Auffälligkeiten?
- Schädigt der Betroffene sich oder andere durch Aggression, ist er depressiv oder leidet er unter Ängsten?
- Wichtig für Bewertung: ist aufgrund der Verhaltensweisen personelle Unterstützung nötig?
- Bewertet wird die Häufigkeit des Auftretens von Symptomen mit personellem Unterstützungsbedarf
- Vierstufige Bewertungsskala:
0) nie oder sehr selten; 1) selten; 2) häufig; 3) täglich

Modul 3 - Kriterien

- 3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
- 3.2 nächtliche Unruhe
- 3.3 selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
- 3.4 Beschädigen von Gegenständen
- 3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
- 3.6 verbale Aggression
- 3.7 andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten
- 3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen
- 3.9 Wahnvorstellungen
- 3.10 Ängste
- 3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
- 3.12 sozial inadäquate Verhaltensweisen
- 3.13 sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Modul 4: Selbstversorgung

- Fähigkeit zur **selbständiger Körperpflege, selbst zu essen, zu trinken und zu selbständigem Toilettengang**
- Kann der Betroffene die Aktivität selbständig durchführen?
(unabhängig davon, ob die Selbständigkeit aufgrund körperlicher oder mentaler Schädigungen eingeschränkt ist)
- Vierstufige Bewertungsskala:
0) selbständig; 1) überwiegend selbständig;
2) überwiegend unselbständig; 3) unselbständig
- Gewichtung: 40% bei Berechnung des Pflegegrades

Modul 4 - Kriterien

- 4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers
- 4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes
- 4.3 Waschen des Intimbereichs
- 4.4 Duschen und Baden (einschl. Haarwäsche)
- 4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers
- 4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers
- 4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken
- 4.8 Essen *(zählt dreifach)*
- 4.9 Trinken *(zählt doppelt)*
- 4.10 Benutzen eines WCs oder Toilettenstuhls *(zählt doppelt)*
- 4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter / Urostoma
- 4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma
- 4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde *(besondere Wertung)*

Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- od. therapiebedingten Anforderungen u Belastungen

- Es geht um **selbständigen Umgang mit krankheits- und therapiebedingten medizinischen Anforderungen:**
- Medikamenteneinnahme, Injektionen, Blutdruck-Messung, therapeutische Anwendungen
- Pflege eines künstlichen Darmausgangs, regelmäßiges Einmalkathetisieren
- notwendige Unterstützung bei regelmäßigen Terminen außer Haus (Arztbesuche, Physiotherapie)
- Bewertung: wie häufig ist personelle Unterstützung nötig?
- Bewertungsskala: Maßnahmen mit hohem Aufwand (Beatmung / Dialyse zuhause) höher bewertet als z.B. Medikamentengabe
- Gewichtung: 20% bei Berechnung des Pflegegrades

Modul 5 - Kriterien

- 5.1 Medikation
- 5.2 Injektionen subcutan / intramuskulär
- 5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (z.B. Port)
- 5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe
- 5.5 Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen
- 5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen
- 5.7 Körpernahe Hilfsmittel
- 5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung
- 5.9 Versorgung mit Stoma
- 5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmitteln

Modul 5 – Kriterien (Fortsetzung)

- 5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung
- 5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung
- 5.13 Arztbesuche
- 5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)
- 5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)
- 5.16 Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- Fähigkeit zur **selbständiger Gestaltung des Alltagslebens**
- **Interaktion mit Personen im direkten Umfeld**
- **Aufrechterhaltung sozialer Kontakte außerhalb des direkten Umfeldes des Betroffenen**
- Kann der Betroffene den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten und Vorlieben einteilen, bewusst gestalten und ggf. an äußere Veränderungen anpassen?
- Vierstufige Bewertungsskala:
0) selbständig; 1) überwiegend selbständig;
2) überwiegend unselbständig; 3) unselbständig
- **Gewichtung: 15 % bei Berechnung des Pflegegrades**

Modul 6 - Kriterien

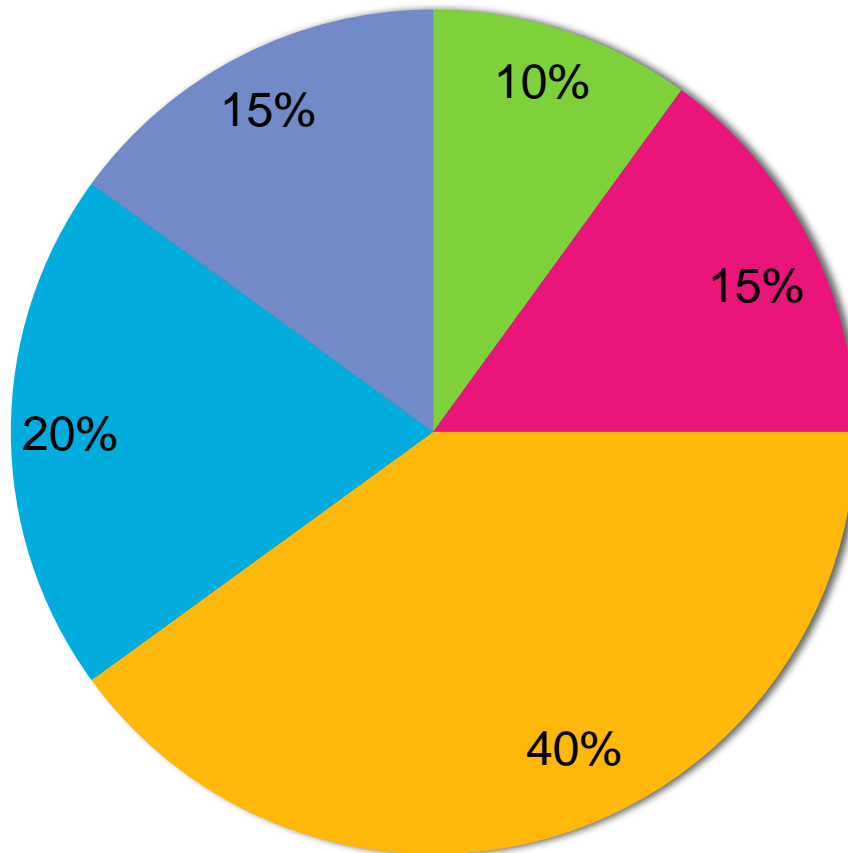
- 6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
- 6.2 Ruhen und Schlafen
- 6.3 Sichbeschäftigen
- 6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
- 6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
- 6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

Module Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung

- Auch hier Bewertungsskala, um Grad der Selbständigkeit zu beschreiben
- Aber: diese Bereiche fließen nicht in die Berechnung des Pflegegrades ein !
- dienen vor allem als Beratungsgrundlage für eine Versorgungsplanung

Bewertungssystematik

Gewichtung der Module (0-100 Punkte)



- Modul 1: Mobilität
- Modul 2 & 3: Kognition und Verhalten
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Umgang mit krankheitsbed. Anforderungen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens, soziale Kontakte

Ermittlung des Pflegegrades

Ermittlung des Pflegegrades nach Anzahl der gewichteten Gesamtpunkte:

Pflegegrad 1 -> 12,5 -26, 9 Punkte:

- Selbständigkeit nur gering beeinträchtigt

Pflegegrad 2 -> 27-47,4 Punkte:

- Selbständigkeit erheblich beeinträchtigt

Pflegegrad 3 -> 47,5-69,9 Punkte:

- Selbständigkeit schwer beeinträchtigt

Pflegegrad 4 -> 70-89,9 Punkte:

- Selbständigkeit schwerst beeinträchtigt

Pflegegrad 5 -> 90-100 Punkte:

- besondere Bedarfskonstellation vorhanden

Überleitung Pflegestufen in Pflegegrade

- „Bestandsschutz“:
jeder Pflegebedürftige, der bis Ende 2016 nach den bisherigen Kriterien eingestuft wurde und bereits Pflegeleistungen bezieht, erhält diese mindestens weiter
- automatische Überleitung:
 - Menschen mit **ausschließlich körperlichen Einschränkungen**: Überleitung in den **nächsthöheren Pflegegrad „+1“** (z.B. *Pflegestufe 1* -> *Pflegegrad 2*)
 - Menschen mit **erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** (Feststellung bis 31.12.16):
Überleitung in den **übernächsten Pflegegrad „+2“**

Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegegrad	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Entlastungs- betrag ambulant (zweckgebunden)	Leistungs- betrag vollstationär
1			125 €	125 €
2	316 €	689 €	125 €	770 €
3	545 €	1.298 €	125 €	1.262 €
4	728 €	1.612 €	125 €	1.775 €
5	901 €	1.995 €	125 €	2.005 €

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

im Überblick

	Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5
Entlastun- gsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Verhin- derungs- pflege		1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Kurzzeit- pflege	Entlastungs- betrag (bis 125 €) ein- setzbar	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Tages-/ Nacht- pflege	Entlastungs- betrag (bis 125 €) ein- setzbar	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

Weitere Neuerungen ab 01.01.17

Bessere Absicherung der pflegenden Angehörigen / Pflegepersonen

- bessere Absicherung der Pflegepersonen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung:
- Zahlung v. Rentenbeiträgen für alle Pflegepersonen, die
 - eine Person mit **Pflegegrad 2-5 zuhause pflegen**
 - dies **mind. 10 Std. wöchentlich** tun, verteilt auf **regelmäßig mind. 2 Tage**
- die Rentenbeiträge für die Pflegeperson steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit
- Rentenbeiträge werden nicht übernommen für Pflegepersonen, die
 - eine Alters-Vollrente beziehen
 - mehr als 30 Std. wöchentlich erwerbstätig sind

Weitere Neuerungen ab 01.01.17 (Fortsetzung)

Bessere Absicherung der pflegenden Angehörigen / Pflegepersonen (Fortsetzung)

- Zahlung v. **Arbeitslosenversicherungs-Beiträgen** für alle Pflegepersonen, die
 - **aus Beruf aussteigen**, um Person mit **mind. Pflegegrad 2** zu pflegen
 - dies **mind. 10 Std. wöchentlich** tun, verteilt auf **regelmäßig mind. 2 Tage**
- die AV-Beiträge werden übernommen, unabhängig von der Inanspruchnahme einer Pflegezeit
- dies gilt für die gesamte Dauer der Pfllegetätigkeit
- dadurch **nach Ende der Pfllegetätigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld u. Arbeitsförderung**, falls nahtloser Einstieg in Beschäftigung nicht gelingt

Weitere Neuerungen ab 01.01.17 (Fortsetzung)

Schnellere Beantragung empfohlener Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel

- kein separater Antrag mehr nötig, wenn MdK-Gutachter die Hilfsmittel konkret empfiehlt
- diese Empfehlung wird über das Gutachten direkt an die Kranken-/ Pflegekasse weitergeleitet
- bei Einwilligung des Betroffenen gilt dies als Antrag

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI):

- Ersatzpflege bis zu 6 Wochen/ Kalenderjahr bei Verhinderung der (privaten) Pflegeperson
- Bei Verhinderung der Pflegeperson werden die Kosten für eine Person bzw. einen Dienst erstattet, der die Betreuung / Pflege in dieser Zeit übernimmt
- Verhinderungsgründe sind z.B. ein regelmäßiger Entlastungsbedarf bei der Pflege, private Termine, Erledigungen, Urlaub, Krankheit u.v.m.
- Die Dauer der Verhinderung kann sich sowohl über Stunden als auch über Tage / Wochen erstrecken
- Verhinderungspflege kann zu Hause oder in einer anderen Wohnung/ Einrichtung (z.B. Tagespflege) durchgeführt werden
 - > ist auch in einer stationären Einrichtung möglich (aber: Kosten für Verpflegung u. Unterkunft müssen hier selbst getragen werden)

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

Verhinderungspflege (Fortsetzung)

- Verhinderungspflege kann auch **von Privatpersonen, z.B. Nachbarn, Bekannten etc.** durchgeführt werden, es ist keine Pflegefachkraft nötig
- Bei Ersatzpflege durch Verwandte (bis zum 2. Grad) oder Verschwägerete werden nur nachweisbare Kosten erstattet, z.B. Fahrtkosten oder Verdienstausschluss; zudem Erhalt von anteiligem Pflegegeld möglich
- Verhinderungspflege muss **schriftlich beantragt** werden (auch rückwirkend und längere Zeit im Voraus möglich)
- Seit 01.01.15: **50% der Kurzzeitpflegeleistungen können auf Verhinderungspflege übertragen** werden, wenn Leistungen der Kurzzeitpflege in einem Jahr nicht oder nur teilw. benötigt werden (Ausweitung auf 150% Verhinderungspflege)
- Anspruchsvoraussetzungen:
Pflegegrad 2-5 seit mind. 6 Monaten

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI):

- **Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung** bis zu max. 8 Wochen / Kalenderjahr
- Anspruchsvoraussetzung: Pflegestufe 2-5
- Muss beantragt werden, keine besondere Begründung nötig
- Die Kurzzeitpflege kann **auf mehrere Zeitabschnitte im Jahr verteilt** werden
- Sind die Leistungen für Kurzzeitpflege erschöpft, können im Anschluss auch Leistungen zur Verhinderungspflege (bis zu 100%) ausgeschöpft werden
- **Nur Übernahme der pflegebedingten Kosten** i. Rahmen der Kurzzeitpflege (*Verpflegung und Raummiete müssen vom Nutzer selbst getragen werden*)

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

- Sachmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind: Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch, Schutzschürzen
- max. 40,– € / Monat
- Anspruchsvoraussetzung: ab Pflegegrad 1

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Max. 4.000 € pro Baumaßnahme; bis 16.000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen
- Z.B. Verbreiterung von Türen, Beseitigung von Schwellen, Einbau bodengleicher Dusche
- Anspruchsvoraussetzung: ab Pflegegrad 1

Technische Hilfsmittel zur Pflege

- z.B. Handlauf, Hebelifter, Badewannenlifter, Rollstuhl, Pflegebett
- Antrag bei der Pflegekasse, keine ärztl. Verordnung nötig
- Werden vorrangig leihweise zur Verfügung gestellt
- Zuzahlung des Versicherten: 10%, max. jedoch 25 €

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

Tagespflege

- Tagespflegeeinrichtungen: 1 bis 5 Tage in der Woche tagsüber Betreuung und Pflege für 8 Stunden
- Fahrdienst (Hol- und Bringdienst)
- Beschäftigungsangebote
- Sachleistungen für Tagespflege können nur für Kosten der Pflege und Betreuung verwendet werden, Kosten für Verpflegung usw. müssen selbst getragen werden
- Anspruchsvoraussetzung: Pflegegrad 2-5

Nachtpflege

- Nachtpflegeangebote in Einrichtungen bundesweit nur sehr selten

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf zum Thema
Demenz wenden Sie sich gerne an uns:

Alzheimer Gesellschaft Lüneburg e.V.

Apfelallee 3 a, 21337 Lüneburg

Tel.: 04131-766656

Fax: 04131-766658

Mail: alzheimer-lueneburg@arcor.de

Homepage: www.alzheimer-lueneburg.de

